

Satzung

§1: Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Verein für gemeindenahe sozialpsychiatrische Hilfen - Der Weg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig
- (3) Er ist im Vereinsregister Braunschweig unter der Nummer 3071 eingetragen. Beim Finanzamt Braunschweig ist der Verein unter der Steuernummer 14/208/00687 registriert
- (4) Der Verein ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Niedersachsen e.V.

§2: Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen mit psychosozialen Problemen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Errichtung und Betreuung von Wohngruppen und der ambulanten Assistenz
 - b) Entwicklung und Betreuung von Freizeiteinrichtungen und entsprechenden Aktivitäten
 - c) Errichtung und den Betrieb von anderen Maßnahmen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen
 - d) Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfen zur sozialpsychiatrischen Versorgung und der Teilhabe für Menschen mit Behinderung
 - e) Förderung der Prävention für Kinder psychisch erkrankter Eltern
 - f) sowie die „Initiative zur Schaffung von Arbeitsplätzen für psychisch Kranke durch Errichtung von Zweckbetrieben und Betreuung der darin Arbeitenden“ und unterstützende Leistungen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III.
 - g) das Eingehen von Kooperationen, die dem Zweck des Vereines und den Aufgaben dienen

§3: Gewinn – und Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen

§4: Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Bei allen juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu nennen
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September zum Jahresende zu erklären
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsgemäßen Ziele neu -und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden
- (6) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab oder schließt er ein Mitglied nach § 5 Abs. 5 aus dem Verein aus, kann der Betroffene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, diese entscheidet dann abschließend

§6: Mitgliedsbeiträge

- (1) Natürliche Personen zahlen einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall über Erlass oder Ermäßigung des Beitrags entscheiden
- (2) Juristische Personen und Organe sind von der Beitragspflicht befreit
- (3) Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des 2. Quartals fällig und zu zahlen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§7: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus 7 Personen, mindestens aber aus 3 Personen. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss über Erfahrung in der psychiatrischen Versorgung verfügen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten; darunter die Person, die den Vorsitz innehat, oder deren Stellvertretung. Treten die beiden, den Verein nach BGB §26 vertretenden Personen, Vorstand und Stellvertretung, gleichzeitig vorzeitig von ihren Ämtern zurück, können die Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus ihrer Mitte eine Person kommissarisch für den Vorsitz berufen. Diese vertritt den Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode und der Neuwahl
- (2) Angestellte des Vereins können nicht dem Vorstand angehören
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist
Diese ist zum Zwecke der Wahl des Vorstandes bis zum 30.11. im Wahljahr durchzuführen
- (4) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine hauptamtlich tätige Person für die Geschäftsführung und als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsvollmacht werden bei der Bestellung schriftlich vom Vorstand festgelegt

- (5) Die Vertretungsvollmacht der nach §30 BGB bestellten Person erstreckt sich auf die Wahrnehmung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung, mit Ausnahme des An- und Verkaufs von Immobilien, dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, z.B. Miet- und Pachtverträgen, Kredit- und Lizenzverträgen
- (6) Die für die Geschäftsführung eingesetzte Person erhält eine im Verhältnis zu den Aufgaben angemessene Vergütung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht
- (8) Der Vorstand kann anregen, dass sich für bestimmte inhaltliche Fragestellungen ein Beirat aus der Mitgliedschaft bildet
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die für den Vorsitz gewählte Person

§8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 1/3 aller Vereinsmitglieder vom Vorstand eine Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
 - b) Entlastung, Neuwahl und vorzeitige Abwahl des Vorstands
 - c) Entscheidung über Widersprüche betreffend der Mitgliedschaft
 - d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Entlastung und Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern nicht eine testierte Bilanz von einem Steuerberater vorgelegt wird.
 - g) Festlegung der Geschäftsordnung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösungsbeschluss
 - j) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, Arbeitsgruppen zu bilden.
 - k) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - l) Genehmigung bei An – und Verkauf von Grundstücken;
 - m) Genehmigung bei An – und verkauf von Vermögensobjekten über 50.000€;
 - n) Genehmigung bei Beteiligung an Gesellschaften
- (5) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich zu berichten
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden
- (7) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§9: Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung der Sitzung zu unterzeichnen

§10: Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch schriftlich erfolgen
- (2) Haben weniger als 3/4 aller Vereinsmitglieder der Vereinsauflösung zugestimmt, so ist nach Ablauf von vier Wochen zu einer außerordentlichen Versammlung einzuladen, in der die dann anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen können. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sozialtherapeutische Zwecke in Braunschweig im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen

§ 11 Wirksamkeit und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt innerhalb des Vereins sofort mit der Beschlussfassung in Kraft. Inhaltliche Veränderungen dieser Satzung aufgrund von Forderung des Registergerichts oder von Steuerbehörden können ohne erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren

Braunschweig, den 27.09.2017